

Mitteilung:

Mit Wirkung zum 1.1.2022 ist das Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz für Nordrhein-Westfalen (FaNaG) in Kraft getreten. NRW ist das erste Flächenland, das mit einem eigenen Gesetz die besondere Bedeutung des Radverkehrs einerseits und auch die Belange des Fußverkehrs hervorhebt.

In der Präambel zum Gesetz ist das Ziel formuliert, dass der Radverkehr künftig landesweit 25% im Modal split einnehmen soll. D.h. für jeden vierten zurückgelegten Weg soll in Zukunft das Fahrrad genutzt werden. Das ist ein sehr ehrgeiziges Ziel. Auch wenn es schon einige Regionen in NRW gibt, die diesen Wert erreichen (z.B. Münster 39%) beträgt der Landesdurchschnitt aktuell 11%, im Rhein-Sieg-Kreis 8% (alle Daten MID 2017).

Um das Ziel von 25% zu erreichen, werden verschiedene Maßnahmen im Gesetz verankert. Hierzu gehört beispielsweise:

- Festlegung eines landesweiten Radvorrangnetzes
- Bedarfsplan für Radschnellwege
- Verbesserung der Verkehrssicherheit
- Einfachere Nutzung von Wirtschaftswegen für den Radverkehr
- Bessere Vernetzung (Mobilstationen)

Von besonderer Bedeutung ist auch, dass die Arbeitsgemeinschaft der fußgänger- und fahrradfreundlichen Kommunen und Kreise in NRW (AGFS) eine institutionelle Förderung erhalten soll. Als Mitglied der AGFS erhält der Rhein-Sieg-Kreis seit 2017 fachliche Unterstützung in der Radverkehrsförderung und Fördermittel für die Öffentlichkeitsarbeit. Das Gesetz kann hier eingesehen werden:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=9&ugl_nr=99&bes_id=47228&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Fahrrad-%20und%20nahmobilit%E4tsgesetz#det0

Bisher nicht definiert sind konkrete Maßnahmen. Diese sollen in einem Aktionsplan der Landesregierung gebündelt werden, der im Frühjahr 2022 veröffentlicht werden soll.

Im Auftrag

(Dr. Tengler)